Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen
Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich
A-1015 Wien, Schubertring 14, Postfach 26
Telefon: +43 1 513 15 88-0*
Telefax: +43 1 513 15 88-25
E-Mail: office@gaswaerme.at
Internet: www.gaswaerme.at

Energie-Control Austria

Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht von	Unser Zeichen	DW	Datum
	LI/AP	39	15.11.2012

Stellungnahme des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungs-unternehmungen zum Entwurf einer Verordnung der E-Control betreffend die Anforderungen statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger (Gasstatistikverordnung 2012 - GStat-VO 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf einer Gasstatistikverordnung 2012 erlauben wir uns nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines:

Es wird angemerkt, dass dieser Begutachtungsentwurf hinsichtlich des Umfangs der Meldepflichten als überschießend anzusehen ist und für die in Aussicht genommenen Zwecke der Gasstatistik eine Relevanz der geforderten Daten größtenteils nicht zu erkennen ist. Generell erscheint nach unserer Ansicht auch bedenklich, dass die GStat-VO 2012 ohne ihre korrespondierenden Erläuternden Bemerkungen (EB) hinsichtlich zahlreicher Meldepflichten nicht verständlich ist.

Grundlage dieser Verordnung ist § 147 GWG 2011, der lediglich oberflächliche Statistik-Vorgaben vorsieht. Eine Detailtiefe, wie sie nunmehr die Verordnung vorsieht, ist darin nicht vorgezeichnet.

Die Sammlung und Aufbereitung relevanter Statistiken hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Verfassungsbestimmungen des § 1 Abs 2 Datenschutzgesetz iVm Art 8 Abs 2 EMRK (Schutz von personenbezogenen Wirtschaftsdaten), und zu einem angemessenen Kosten–Nutzen–Verhältnis zu erfolgen. Nach der Rsp des VfGH (VfSlg 12.228) ist die Erhebung von Wirtschaftsdaten nur zulässig, wenn eine zur Datenerhebung ermächtigende Norm den Informationseingriff gestattet, dieser einem der enumerativ aufgezählten Eingriffsziele dient, auf das Erforderliche beschränkt und angemessen ist.

In einem weiteren Erkenntnis hat der VfGH zudem klargestellt, dass die Abfrage von Wirtschaftsdaten nur dann zulässig ist, wenn das Eingriffsgesetz hinreichend konkret ist, zur Erreichung eines der enumerativ aufgezählten Eingriffsziele erforderlich ist und auf einer zulänglichen Interessenabwägung beruht (VfSlg 16.369).

Ob § 147 GWG 2011 diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, ist äußerst fraglich; dass sich die statistischen Erhebungen und Arbeiten auf gasförmige Energieträger jeder Art beziehen können, ist für sich allein jedenfalls keine ausreichende Determinierung. Eine verfassungskonforme Interpretation gebietet jedenfalls eine einschränkende Auslegung der Ermächtigung zu statistischen Erhebungen anhand konkreter Eingriffsziele. Die statistischen Erhebungen müssen sich daher zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 147 GWG 2011 auf Sachverhalte beziehen, die in den Anwendungsbereich des GWG fallen, und sie müssen auch durch die Ziele iSd § 4 GWG gedeckt sein.

Wie bereits die vorhergehenden Gasstatistik-VO überschreitet auch der vorliegende Entwurf unseres Erachtens den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung.
Der Fachverband ist daher entschieden gegen die Schaffung von gesetzlich nicht gedeckten Meldepflichten und beurteilt das Volumen der zu sammelnden Daten als unverhältnismäßig. Der damit für die Adressaten der Verordnung verbundene Mehraufwand ist mit dem im GWG normierten Ziel der Kostengünstigkeit nicht in Einklang zu bringen und steht im Widerspruch zu der Behauptung in den Erläuterungen, dass auf eine möglichst geringe Belastung der Meldepflichtigen, insbesondere durch möglichst geringfügige Änderungen bestehender Erhebungsinhalte, Rücksicht genommen wurde.
Es ist auch nicht zu erkennen, ob die E-Control die umfangreichen zusätzlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben tatsächlich benötigt oder aber diese Daten bloß „auf Vorrat“ anlegt (siehe VfGH 28.11.2001, B 2271/00).

Der Begutachtungsentwurf sieht in § 3 Abs 1 eine Änderung des Gastages 0 Uhr – 24 Uhr auf 6 Uhr - 6 Uhr entsprechend der Definition in § 2 Abs 1 Z 7 MMO-VO 2012 vor. Dazu ist festzuhalten, dass in konsistenter Weise auch das Gasmonat am Monatsersten um 06:00 Uhr und das Gasjahr am Jahresersten um 06:00 Uhr beginnen müssten. Insbesondere der Gasmonat ist hinsichtlich der leistungsstärksten Stunde verrechnungsrelevant.
Im Zusammenhang damit bestehen hinsichtlich der Abrechnung Unklarheiten, weil die Meldepflichten gemäß § 5 den Zeitraum 0 Uhr bis 24 Uhr umfassen.

Grundsätzlich ist auch festzustellen, dass alle durch die zusätzlichen Meldungen verursachten Kosten für die Netzbetreiber im Rahmen der Kostenermittlung für die Entgeltfestsetzung zu berücksichtigen sind.

Außerdem sollte eine Koordination zwischen der Gasstatistikverordnung und der künftigen Gas Monitoring-Verordnung gemäß § 131 GWG vorgenommen werden, um gleiche oder ähnliche Meldepflichten und damit einen unnötigen doppelten administrativen Aufwand ohne Erkenntnisgewinn zu vermeiden.

Die statistischen Meldepflichten lt. § 131 GWG sollte daher jedenfalls einheitlich mit der Gasstatistik-VO behandelt werden. Bereits jetzt gibt es mit der Gasnetzdienstleistungs-qualitäts-VO und der Gasstatistik-VO zwei unterschiedliche Regelwerke, in denen die Meldepflichten der Marktteilnehmer geregelt sind. Anzustreben wäre jedenfalls die Regelung sämtlicher statistischer Meldepflichten in einem einheitlichen Normenwerk. Nur so können die Synergien optimal genutzt werden und die dadurch entstehenden Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb des Meldewesens möglichst gering gehalten werden. Weiters sollen Art, Inhalt und Format der zu übermittelnden Daten weitestgehend synchron für alle Meldebereiche geregelt werden, da durch unterschiedliche Meldeanforderungen erhöhte Aufwendungen entstehen und die Fehlerquote steigt. Angesichts der hohen Dynamik der Verordnung und Novellierungen kann nur durch ein einheitliches Normenwerk sichergestellt werden, dass solche Synergien auch langfristig erhalten bleiben. Wir regen daher dringend an, die Meldepflichten aus Kostengründen auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, zwischen den einzelnen Meldeempfängern bestmöglich abzustimmen und in einem einheitlichen Normenwerk festzulegen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 2 Abs 1 - Begriffsbestimmungen

Der im Verordnungsentwurf mehrmals erwähnte Begriff „Industrie“ (z.B. § 2 Abs 1 Z 12) bedarf einer näheren Definition.

Zu Z 10:
Die Definition ist zu ungenau und eine Leistungsgrenze notwendig, damit Mini-BHKWs nicht meldepflichtig sind – Vorschlag: min. LPZ-Grenze von 400.000 kWh/a.

Zu Z 19:
Die Angabe ist zu ungenau. Was geschieht mit Netzen, die von mehreren Gasdruckregel-stationen gespeist werden? Was geschieht in einer Stadt, wenn mehrere Niederdrucknetze von unterschiedlichen Gasdruckregelstationen gespeist werden und nicht verbunden sind – sind diese dann eigene Ortsnetze?

Zu 23:
Die Definition „Versorgerwechsel“ ist etwas unklar (*„jede Zuordnung zu …“)* und könnte uU auch Neuanmeldungen iSd Wechselverordnung 2012 erfassen – Wenn z.B. ein ZP mehrere Jahre inaktiv war und dann wieder angemeldet wird (anderer Kunde mit einem anderen Versorger). Eine entsprechende Klarstellung ist daher wünschenswert.

Zu § 2 Abs 3:

Auch im Hinblick auf die EB zu § 4 GStat-VO 2012 sollte diese Bestimmung auf Punkte beschränkt sein, wo kein anderer Verrechnungsbrennwert existiert. Ansonsten bleibt es bei der Notwendigkeit zur parallelen Führung sowohl einer Nm^3- als auch einer kWh-Bilanz.

Zu § 3 Abs 1:

Da der Marktgebietsmanager nicht über diese Messwerte verfügt und diese daher auch nicht zur Verfügung stellen kann, ist eine entsprechende Textänderung erforderlich. Zudem kann der Bilanzgruppenkoordinator nur Netzverluste der Verteilernetzbetreiber zur Verfügung stellen.

Textvorschlag:

„Jeweils für den Zeitraum von 6 Uhr des Vortages (d-1) bis 6 Uhr des aktuellen Tages (d) sind von den Bilanzgruppenkoordinatoren ~~und den Marktgebietsmanagern~~ als stündliche Messwerte die gesamte Abgabe an Endverbraucher sowie an die Bilanzgruppe Netzverluste, getrennt nach ~~Netzbetreibern~~ Verteilernetzbetreibern zu melden. Korrekturen aufgrund des 2. Clearings sind unverzüglich zu melden.“

Zu § 3 Abs 2:

Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass mit „andere Zeitintervalle“ das stundenweise Clearing gemeint ist, was sich nur aus einer Zusammenschau mit den EB zur GStat-VO 2012 ergibt.

Textvorschlag:

„Für ~~den Fall, dass andere Zeitintervalle für die Verrechnung (für das Clearing)~~ das stundenweise Clearing gemäß §§ 27 Abs. 2 und 41 Abs 2 GMMO-VO 2012 ~~zugrunde gelegt werden,~~ sind die Angaben gemäß Abs. 1 auf ~~diese Zeitintervalle~~ Stunden umzustellen.“

Zu § 4:

Diese Darstellung in der GStat-VO 2012 wäre im gesamten Marktmodell eine Ausnahme. Da der Gastag lt. GMMO-VO 2012 vereinheitlicht auf 06:00 Uhr umgestellt wurde, bedarf es auch in der GStat-VO 2012 einer Umstellung von 0:00 Uhr auf 06:00 Uhr.

Textvorschlag:

„Der Marktgebietsmanager bzw. die Verteilergebietsmanager haben für jeden ~~Kalendertag~~ Gastag den gewogenen mittleren Brennwert der gesamten in das Marktgebiet eingespeisten gasförmigen Energieträger zu melden.“

Zu § 5:

In den EB zu § 5 findet sich der folgende kryptische Hinweis: *„Unschärfen, sie sich infolge der Zugrundelegung der zeitlichen Grenzen des „Gastages“ ergeben können, sollten von den Meldepflichtigen zumindest auf Monatsbasis abgeglichen werden.“* Unklar ist damit eine Abgrenzung zwischen Kalendermonat bzw -jahr und Gasmonat bzw -jahr, zumal E-Control im relevanten Kontext auch keine eindeutige Meinung zu vertreten scheint. Zumal die GMMO-VO 2012 auf Gasmonat bzw –jahr aufbaut und davon abweichende Daten nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand beizubringen sind, erscheint der Berichtszeitraum Gasmonat bzw -jahr sinnvoll.

„§ 5. *Jeweils für den Zeitraum vom Monatsersten ~~0 Uhr~~ 6 Uhr bis zum ~~Monatsletzten 24 Uhr~~Monatsersten des folgenden Jahres 6 Uhr sind zu melden:“*

Zu § 5 Z 1:

Zu lit g:

Für eine Ausweitung der Meldepflichten ist kein sachlich gerechtfertigter Grund ersichtlich, es sollte die geltende Regelung beibehalten werden.

Zu lit h:

Aus dem Kontext des § 5 kann mit „Anlage“ nur der Endverbraucher gemeint sein. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„h) die Abgabe an leistungsgemessene ~~Anlagen~~ Endverbraucher in Summe,“

Zu § 6:

Im ersten Satz wird als Meldezeitraum das Kalenderjahr angegeben, Z 1 lit. a bis d und Z 2 lit a und b regeln aber Stichtagsmeldungen („zum 31. Dezember“).
Weiters wird auf „Jahreswerte gemäß § 5“ Bezug genommen. Im § 5 werden aber

Monatsmeldungen vorgegeben.

Darüber hinaus müsste auch in § 6 eine Anpassung an das Gasjahr (1. Jänner, 6:00 Uhr bis 1. Jänner des Folgejahres, 6:00 Uhr) erfolgen.

Entgegen der bisherigen Statistik, die bereits sehr weit geht und administrativ (insbesondere für österreichweit tätige Versorger) äußerst aufwändig ist, werden in § 6 Z 1 und 2 nunmehr zusätzliche statistische Daten ohne gesetzliche Grundlage gefordert:

- Leistungsgemessene Endverbraucher getrennt nach den Gruppen „*Industrie und Kraftwerke, nach Größenklassen der Abgabe sowie nach Bundesländern*“:
  Bislang war eine Gesamtabgabemenge sämtlicher leistungsgemessenen Endverbraucher gefordert, gegliedert nach Menge und Anzahl.

  Eine Aufteilung nach Bundesländern ist schon deshalb nur erschwert möglich, zumal Netzgebietsgrenzen und Bundesländergrenzen nicht ident sind und daher nicht eine Gliederung nach Netzgebieten die geforderten Kriterien erfüllen würde.

  Eine statistische Erhebung der Größenklassen ist nicht vorhanden und müsste von den Unternehmen erst eigens erstellt werden. Die Zuordnung von Kunden in eine Größenklasse kann zudem von Jahr zu Jahr variieren. Darüber hinaus findet sich in der GStat-VO 2012 keine Definition des Begriffs „Größenklassen“. Vielmehr verweisen bloß die Erläuterungen auf ein Formular, welches gegenwärtig noch nicht entworfen ist und daher auch nicht integrierender Bestandteil der GStat-VO 2012 als dessen Anlage ist.
  Wir schlagen daher vor, die Untergliederung nach „Größenklassen der Abgabe“ zu streichen.

  Auch ist die Unterteilung in Industrie und Kraftwerke schon deshalb nicht trenngenau möglich, zumal zahlreiche belieferte „Industriekunden“ gleichzeitig Kraftwerke betreiben.

- Nicht leistungsgemessene Endverbraucher sollen statistisch nicht nur – wie bisher – nach Lastprofilen gegliedert erfasst werden, sondern zusätzlich auch noch *nach „den Gruppen Haushalt, Gewerbe und sonstige sowie nach Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs) sowie nach Bundesländern*“.
  Unklar ist nach dieser Formulierung einerseits, ob mit der Formulierung „den Gruppen Haushalt, Gewerbe und sonstige, nach Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs)“ lediglich die unterschiedlichen Lastprofile näher bezeichnet werden oder ob es sich dabei um weitere zusätzliche Untergliederungen handelt. Letzteres wäre mit größtem, unvertretbarem administrativen Aufwand verbunden. Für die Aufgliederung nach Bundesländern gilt das oben Ausgeführte.

Diese Bestimmung zeigt exemplarisch, dass entgegen den Erläuterungen keine besondere Rücksicht auf eine möglichst geringe Belastung der Meldepflichtigen genommen wurde und die Änderungen bestehender Erhebungsinhalte nicht bloß geringfügig sind.

Zu § 6 Z 1 lit d:

Hier wird von aktiven und inaktiven Anlagen gesprochen - in den Erläuterungen ist jedoch nichts Genaues darüber zu erfahren. Eine genauere Definition wäre daher wünschenswert (entsprechend der Wechselverordnung Gas 2012).

Zu § 7 Z 1 lit a und c, Z 2 lit b und Z 3 lit c:

Vorgesehen ist wiederum, dass die E-Control zur Erstellung eines digitalen österreichischen Leitungsplans entsprechende Leitungsdaten und geographische Darstellung erhalten soll.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei den Produktions- und Speicheranlagen sowie Transportnetze um kritische Infrastrukturen iSd RL 2008/114/EG handelt und diesbezügliche Daten aufgrund sicherheitstechnischer Bedenken nicht zur Veröffentlichung geeignet sind. Sofern nicht gewährleistet ist, dass die entsprechenden Geheimhaltungsstufen eingehalten werden, werden die gegenständlichen Bestimmungen schon aus diesem Grund abgelehnt.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Gründe überhaupt eine entsprechende Bevorratung von Leitungsdaten durch die Regulierungsbehörde legitimieren. Den gemäß Betriebsanlagenrecht zuständigen Behörden bzw. mit Planungsaufgaben befassten Stellen sind die entsprechenden Daten ohnehin zugänglich.

Die vorgeschriebene Meldeverpflichtung ist durch die „Energiestatistik“ keinesfalls gedeckt. § 147 GWG ermächtigt die Behörde, „statistische Erhebungen über gasförmige Energieträger“ zu betreiben. Davon nicht erfasst sind jedoch etwa „geographischen Darstellungen bzw die Erstellung von Leitungsplänen“.

Daher werden die Bestimmungen über die Leitungsdatenübermittlung an die Regulierungsbehörde abgelehnt.

Zu § 7 Z 1 lit b:

Die Zuordnung der Leitungslängen zu Ortsnetzen ist zurzeit nicht möglich (siehe Anmerkung zu § 2 Z 19). Selbst Unternehmen, die über ein GIS verfügen und daher Leitungspläne in digitaler Form haben, ist es nicht möglich, eine klare Trennung der Verteilerleitungen in und außerhalb der Ortsnetze durchzuführen. Die geforderte Aufteilung der Verteilerleitung kann nur händisch erfolgen und wird daher aus Kostengründen abgelehnt.

Zu § 8 Abs 1 Z 1:

Die Z 1 sieht zur Marktstatistik ebenfalls (wie schon § 6) vor, dass nach „den Gruppen Haushalt, Gewerbe und sonstige, nach Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs)“ zu untergliedern wäre. Hier gilt das oben Ausgeführte: Handelt es sich bloß um eine nähere Bezeichnung der unterschiedlichen Lastprofile, ist die Regelung unnötig und daher zu streichen. Handelt es sich um weitere zusätzliche Untergliederungen, wären diese mit größtem, unvertretbarem administrativen Aufwand verbunden und haben daher ebenfalls zu entfallen.
Dieselbe Kategorisierung wie in § 6 macht hier zudem keinen Sinn. Es gibt ja auch keine Tarife je Standardlastprofil.

Die Erfassung der Wechselbewegungen war schon bisher nur mit größtem, nicht vertretbarem, Aufwand bewältigbar. Nunmehr sieht § 8 Abs 1 Z 2 überhaupt Unmögliches vor (und ignoriert wohl die Vorschriften über das Unbundling): Ob ein Anschluss ein neu errichteter Anschluss ist oder ein bestehender, ist für den Versorger weder nach den bestehenden noch nach den neuen Marktregeln ersichtlich. Auch werden Kunden, die unter Berufung auf die Versorgung letzter Instanz beliefert werden, nicht gesondert erfasst und können in einer Jahresstatistik überhaupt schon vom Grundgedanken her nicht erfasst sein: Die Versorgung unter Berufung auf die Versorgung letzter Instanz ist ja nicht als „Dauerlösung“ konzipiert, sondern nur ein vorübergehender Zustand für Kunden, die nur

gegen Sicherheitsleistung beliefert werden. Dies könnte sich im Lauf des Jahres selbstverständlich ändern, wodurch es zu Doppelzählungen kommen würde.

Für die Untergliederung, die wiederum in den Kategorien des § 6 Z 2 erfolgen soll, gilt das bereits oben Ausgeführte.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die zu erfüllenden Datenmeldungen der Gasstatistik-VO und der Preistransparenzverordnung des BMWFJ aufeinander abzustimmen sind. Es liefe dem Ziel einer einfachen und effizienten Verwaltung zuwider, wenn Daten mehrfach an verschiedene Behörden bzw die gleichen Daten in unterschiedlicher Datenstruktur geliefert werden sollen.

Zu § 9 Abs 2:

Die Preise sind als Meldepflicht des MGM zu streichen, da durch die stündlichen Auktionen von „Rest of day Produkten“ eine Ermittlung eines mengengewogenen Preises notwendig wäre.
Weiters ist der Strukturierungsbeitrag über ein Jahr gleich bleibend; eine Übermittlung auf stündlicher Basis macht daher keinen Sinn.

Textvorschlag:

„(2) Jeweils für den Zeitraum von 6 Uhr des Vortages (d-1) bis 6 Uhr des aktuellen Tages (d) sind vom Marktgebietsmanager als stündliche Werte jeweils getrennt nach Kauf und Verkauf sowie nach Marktgebieten zu melden:

1. die Menge der gesamten zugewiesenen stündlichen bilanziellen Ausgleichsenergie gemäß § 26 Abs. 6 GMMO-VO 2012 ~~sowie die dazugehörigen Preise in Eurocent/kWh inklusive des separat auszuweisenden Strukturierungsbeitrages~~;
2. die Menge der gemäß § 26 Abs. 4 GMMO-VO 2012 ~~zugewiesenen Ausgleichsenergie sowie die dazugehörigen Preise in Eurocent/kWh~~;
3. für die physikalische Ausgleichsenergiebeschaffung gemäß § 26 Abs. 7 GMMO-VO 2012 jeweils die Handelsmengen der standardisierten Produkte gemäß § 33 Abs. 1 GMMO-VO 2012 ~~und den jeweiligen Preis in Eurocent/kWh~~.“

Zu § 10 Abs 1:

Das „Heranziehen von Verwaltungsdaten der E-Control“ ist völlig unbestimmt und lässt offen, um welche Daten aus welcher Quelle es sich handeln soll und für welche Zwecke die Daten verwendet werden. Die Bestimmung ist abzulehnen.

Zu § 10 Abs 2:

Grundsätzlich wird die angestrebte Vereinfachung der Datenerhebung begrüßt, jedoch ist insb. unklar, wie die jeweils primär Meldepflichtigen davon Kenntnis erlangen, dass sie von gewissen Meldepflichten befreit sind. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist jedenfalls zu klären.
Eine pauschale und nicht weiter spezifizierte Meldepflicht für sämtliche Daten, die den genannten Unternehmen wie zB dem Betreiber des virtuellen Handelspunktes im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, ist wegen mangelnder Bestimmtheit abzulehnen. Darüber hinaus stellt eine derart undefinierte und umfassende Meldeverpflichtung eine administrative und organisatorische Mehrbelastung dar, welche mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden sein kann.

Grundsätzlich sollte daher jeweils konkret und im Einzelfall festgelegt werden, welche Meldepflichten Marktteilnehmern auferlegt werden. Die Meldepflichten sollten genau definiert werden, wobei folgende Erwägungen zu berücksichtigen sind:

- Aus ressourcentechnischen Gründen ist im Einzelfall zu prüfen, ob „Rohdaten“ in der geforderten Qualität unter Einhaltung der Meldetermine übermittelt werden können bzw. welcher konkrete Mehraufwand für den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes durch ein solches Reporting anfallen würde.

- Bezüglich jedes zu meldenden Datentyps / Datensatzes ist im Einzelfall zu evaluieren, ob im Hinblick auf organisatorische/prozesstechnische Abläufe eine Übermittlung in der geforderten Qualität unter Einhaltung der Meldetermine umsetzbar ist.

Zu § 10 Abs 4:

Die Regelung über die Anonymisierung von Daten mit Personenbezug ist völlig unklar. Die Bestimmung ist entweder zu konkretisieren oder ersatzlos zu streichen. Eine Veröffentlichung von unternehmensbezogenen Daten für statistische Zwecke wird jedenfalls abgelehnt.

Zu § 11 Abs 2:

In der Z 6 werden Erdgashändler als meldepflichtige Unternehmen qualifiziert. Das Ausmaß bzw. der konkrete Inhalt der Meldepflicht lässt sich jedoch aus dem Verordnungsentwurf nicht erschließen. Wir fordern daher eine Streichung des Erdgashändlers in § 11 Abs 2.

Zu § 11 Abs 3:

Die in dieser Bestimmung angeführten Erhebungsformulare sollten rechtzeitig mit den Meldepflichtigen abgestimmt werden, vorzugsweise sollten diese bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorgelegt werden.

Zu § 12 Abs 4:

Der Erhebungsstichtag ist normalerweise der 30. März. Vor diesem Zeitpunkt sind bestimmte Daten nicht verfügbar. Wir schlagen daher vor, dass die Daten spätestens bis zum 30. März des Folgejahres an die E-Control zu übermitteln sind.

Zu § 13:

Gemäß § 147 Abs 2 Z 8 GWG hat eine hiernach erlassene Verordnung zu regeln, *„ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der statistischen Erhebungen zu veröffentlichen sind, wobei die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 zu beachten sind“*.

§ 13 des Verordnungsentwurfes kommt diesem Erfordernis jedoch nicht nach. Die Regelung ist unbestimmt, eine beispielhafte Anführung von Inhalten der zu veröffentlichenden Statistiken bzw. Publikationen ist ohne gesetzliche Grundlage. Eine uneingeschränkte Publikation der eingeforderten Daten würde einen rechtswidrigen Eingriff in den grundrechtlich verankerten Datenschutz bedeuten.

Die Bestimmung enthält auch keinerlei Vorkehrungen zur Sicherstellung des Datenschutzes. § 1 Datenschutzgesetz verlangt jedoch eine vertrauliche Behandlung personenbezogener Daten Dritter.

Zu § 14 Abs 3:

Der normative Inhalt des § 14 Abs 3 ist völlig unklar und bedarf einer Überarbeitung. Insoweit diese Bestimmung eine rückwirkende Erfassung und Übermittlung von Daten anordnet, ist darauf zu verweisen, dass Regelungen, wonach Verordnungen rückwirkend in Kraft treten, jedenfalls verfassungswidrig sind.
Die Wortfolge „*zusätzlich zum 1. Jänner 2013*“ sollte daher entfallen.

Zu den Erläuterungen:

Eine redaktionelle Überarbeitung ist notwendig. Exemplarisch wird angeführt, dass in den Anmerkungen zu § 11 noch immer die Energie-Control GmbH angeführt ist.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass hinsichtlich der Erhebung, Auswertung und Publikation von Daten sichergestellt werden muss, dass diese nur im jeweils zulässigen Ausmaß und ausschließlich für zwingend erforderliche statistische Zwecke geschieht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sowie für Gespräche zur Abstimmung des eingangs erwähnten einheitlichen Normenwerkes jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Mock
Geschäftsführer

Mag. Michael Lichnovsky
Bereich Gas